VERORDNUNG (EG) Nr. 275/94 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1994

über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93 (2), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 kann, falls der Frei-Grenze-Preis eines bestimmten aus Drittländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis liegt und erhebliche Mengen dieses Erzeugnisses eingeführt werden, bei den in Anhang I Abschnitt A, Anhang IV Abschnitt B und Anhang V aufgeführten Erzeugnissen die Einfuhr davon abhängig gemacht werden, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem Referenzpreis ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/85 (4), sind die Durchführungsbestimmungen zu der Referenzpreisregelung im Sektor Fischereierzeugnisse und insbesondere die Bestimmung des Frei-Grenze-Preises gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3601/93 der Kommission (5) sind die Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1994 festgesetzt worden.

Im Laufe der letzten Monate ist festgestellt worden, daß die Frei-Grenze-Preise bei bedeutenden Mengen bestimmter Fischereierzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt unter den für sie geltenden Referenzpreisen lagen. Dadurch drohen die Stabilisierungsmaßnahmen auf den Märkten der Gemeinschaft zunichte gemacht zu werden. In der Praxis schlägt sich das in ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Fischereisektor nieder, für den mit Rücksicht auf die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände Sofortmaßnahmen getroffen werden müssen. Unter diesen Bedingungen und um Störungen durch Angebote zu außergewöhnlich niedrigen Preisen zu vermeiden, sind die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse davon abhängig zu machen, daß der Referenzpreis eingehalten wird. Dies ist eine absolut notwendige Schutzmaßnahme zur Behebung der gegenwärtigen Lage.

Gemäß Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 kann die Kommission die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zwischen den regelmäßigen Tagungen des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Überführung der im Anhang genannten Fischereierzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem im selben Anhang angegebenen Referenzpreis ist.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die im Anhang angeführten gefrorenen Erzeugnisse, für die den zuständigen einzelstaatlichen Behörden nachgewiesen werden kann, daß sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Weg in das Gebiet der Gemeinschaft befanden, und sofern ihre Überführung in den freien Verkehr spätestens am 28. Februar 1994 erfolgt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 15. März 1994.

(1) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1985, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1993, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. **Frische oder gekühlte Erzeugnisse**

Fischart	Größe (1)	Referenzpreise (ECU/t)			
		ausgenommen, mit Kopf (1)		ganz (1)	
		Extra, A (1)	B (1)	Extra, A (1)	B (1)
Kabeljau der Art Gadus morhua ex 0302 50 10	1	926	874	669	514
	2	926	874	669	514
	3	874	720	514	412
	4	689	473	391	278
	5	484	278	288	185
Köhler (Pollachius virens) ex 0302 63 00	1	473	473	368	368
	2	473	473	368	368
	3	468	468	363	363
	4	378	273	200	147
Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus) ex 0302 62 00	1	660	586	513	440
	2	660	586	513	440
	3	564	476	396	271
	4	498	410	374	256
Seehecht der Art Merluccius merluccius ex 0302 69 65	1	2 812	2 643	2 221	2 052
	2	2 137	1 996	1 659	1 518
	3	2 109	1 968	1 631	1 490
	4	1 799	1 659	1 406	1 153
	5	1 687	1 546	1 321	1 068
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf		ohne Kopf	
		Extra, A (1)	B (1)	Extra, A (1)	B (1)
Seeteufel (Lophius spp.) ex 0302 69 81	1	1 343	970	3 452	2 685
	2	1 716	1 343	3 261	2 493
	3	1 716	1 343	3 069	2 302
	4	1 437	1 063	2 685	1 918
	5	821	448	1 918	1 151

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

2. **Gefrorene Erzeugnisse**

Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreise (ECU/t)
1. Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac und Gadus macrocephalus) und Fische der Art Boreogadus saida	ganz :	
ex 0303 60 11, ex 0303 60 19, ex 0303 60 90, ex 0303 79 41	— mit oder ohne Kopf	935
ex 0304 20 21, ex 0304 20 29	Filets :	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard")	2 032
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	2 348
	— Einzelfilets, mit Haut	2 224
	— Einzelfilets, ohne Haut	2 567
	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 456
ex 0304 90 35, ex 0304 90 38, ex 0304 90 39	Fischmusblöcke	1 008
ex 0303 60 11, ex 0303 60 19, ex 0303 60 90, ex 0303 79 41, ex 0304 90 35, ex 0304 90 38, ex 0304 90 39	Stücke und anderes Fischfleisch	1 188

Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreise (ECU/t)
2. Köhler (Pollachius virens)	ganz :	
ex 0303 73 00	— mit oder ohne Kopf	615
	Filets :	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard")	1 220
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	1 344
ex 0304 20 31	— Einzelfilets, mit Haut	1 247
	— Einzelfilets, ohne Haut	1 379
	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 408
ex 0304 90 41	Fischmusblöcke	673
ex 0303 73 00, ex 0304 90 41	Stücke und anderes Fischfleisch	809
3. Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	ganz :	
ex 0303 72 00	— mit oder ohne Kopf	815
	Filets :	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard")	1 820
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	2 391
ex 0304 20 33	— Einzelfilets, mit Haut	2 166
	— Einzelfilets, ohne Haut	2 487
	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 427
ex 0304 90 45	Fischmusblöcke	805
ex 0303 72 00, ex 0304 90 45	Stücke und anderes Fischfleisch	952
4. Seehechte (Merluccius-Arten)	ganz :	
ex 0303 78 10	— mit oder ohne Kopf	771
	Filets :	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard")	1 036
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	1 220
ex 0304 20 57	— Einzelfilets, mit Haut	1 055
	— Einzelfilets, ohne Haut	1 132
	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 197
ex 0304 90 47	Fischmusblöcke	777
ex 0303 78 10 ex 0304 90 47	Stücke und anderes Fischfleisch	1 023
5. Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma)	Filets :	
ex 0304 20 85	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard")	933
	— Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	1 086